

Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz



Der Bundestag hat am 16. Juli 2009 ein Gesetz beschlossen, das zum 01.5.2010 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz soll dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen und geht auf einen Vorschlag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zurück. Künftig sollen so genannte erweiterte Führungszeugnisse in weit größerem Umfang Auskunft darüber geben, ob Personen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Dieses Gesetz findet künftig auch auf Ehrenämter im jugendnahen Bereich Anwendung.

Das Bundeszentralregistergesetz regelt, dass jeder Person ab 14 Jahren und ohne Angabe von Gründen ein Führungszeugnis erteilt wird. Ob eine Verurteilung aufgenommen wird, richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Strafmaßes. Bereits nach bisherigem Recht werden in ein Führungszeugnis regelmäßig alle Verurteilungen wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten aufgenommen – und zwar unabhängig vom Strafmaß. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Katalog der unabhängig vom Strafmaß aufzunehmenden Verurteilungen um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen erweitert. Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen.

Der Gesetzeswortlaut der neuen Vorschrift:

Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Personen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Beschäftigung mit Kindern und Jugendlichen in der Regel keinen Kontakt aufnehmen können, sind von den neuen Regelungen nicht erfasst.

Konsequenz für Sportvereine: Der Verein kann künftig von allen Ehrenamtlich tätigen Personen im jugendnahen Bereich, ob Referent oder gewählter Vertreter, die Vorlage eines solchen Zeugnisses verlangen. Mit der Aufforderung zur Vorlage hat der Betroffene das Recht, die Erteilung eines solchen erweiterten Führungszeugnisses zu beantragen.